

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung der Gemeinde Zell (Gebührensatzung Mittagsbetreuung) vom 12.08.2022

Die Gemeinde Zell erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Mittagsbetreuung an der Grundschule Zell

- a) Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren)
- b) Sonstige Gebühren (Verpflegungsgeld)

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Mittagsbetreuung. Sie werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 4 Entstehen der Gebührensschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührensschuld für Benutzungsgebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung für den Aufnahmemonat und sodann zu Beginn eines Monats neu, in dem das Kind die Mittagsbetreuung besucht. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen.

(2) Die Gebührensschuld für die Verpflegung entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen. Bei einem Besuch der Mittagsbetreuung über 13.00 Uhr hinaus ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.

(3) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsgeld sind im Nachhinein und zwar am letzten Tag des Monats fällig. Die Bezahlung soll durch Erteilung einer Einzugsermächtigung für die Gemeinde Zell erfolgen.

(4) Werden die Benutzungsgebühr und die sonstigen Gebühren nicht zum Ablauf des jeweiligen Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 des Kommunalabgabengesetzes und Mahngebühren zu entrichten. Bei Nichteinhaltung des Abbuchungsauftrages oder bei Stornierung wird zudem die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr dem Gebührensschuldner in Rechnung gestellt.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung. Die Dauer des Besuchs wird mittels elektronischer Erfassung minutengenau festgehalten.

(2) Die Gebühren werden für die Monate September bis Juli (11 Monate) erhoben. Für jeden angefangenen Monat ist die volle Gebühr zu entrichten.

§ 6 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat wird folgende Grundgebühr unabhängig von Schließtagen abhängig von der Buchungszeit erhoben:

Wochenstunden	Gebühr
- 2	30 €
2 - 4	40 €
4 - 7	55 €
7 - 11	65 €
11 - 15	75 €
15 -	80 €

Für eine eventuelle Ferienbetreuung wird die Gebühr entsprechend den vorgenannten Gebührensätzen gesondert festgesetzt.

Die Mittagsbetreuung ist an mindestens zwei Tagen pro Woche zu besuchen. Die wöchentliche Aufenthaltszeit wird elektronisch erfasst. Diese tatsächliche Anwesenheit wird nach Abs. 1 dann später abgerechnet, auch wenn mit dem Betreuungsvertrag eine niedrigere Wochenstundenanzahl vereinbart wurde.

Sollte es aufgrund Fehler in der elektronischen Anwesenheitserfassung zu Problemen führen oder es nicht plausibel sein, wird der Durchschnitt der Wochenstunden der letzten zwei Wochen herangezogen, bei Schulbeginn der folgenden beiden Wochen.

Für dem Chip der elektronischen Zeiterfassung wird eine einmalige Schutzgebühr von 5 € zu Beginn des Betreuungsjahres erhoben. Bei Ersatzbeschaffung, Verlust oder Zerstörung wird wieder eine Gebühr von 5 € fällig. Der Chip ist zum Ende der Betreuung bzw. des Betreuungsjahres zurückzugeben. Die Gebühr verbleibt bei der Gemeinde.

(2) Die Essensgebühr für ein Mittagessen mit Getränk beträgt 3,50 Euro pro Essen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Gemeinde Zell

Zell, 12.08.2022


Thomas Schwarzfischer
Erster Bürgermeister

